

1/SN-231/ME

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst
für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,
Instituten, Akademien und Bildungsanstalten
sowie für Bundeserzieher
1013 Wien, Wipplingerstraße 28
Telefon 533 62 98

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

138	Pr
30.11.1992	
1. Dez. 1992	

A. Bannert

Wien, am 23. November 1992
ZA-Z1.:1992/XI/742, Dkfm. Ska/Prof. Holl/Mag. Ka/Se

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

zu GZ 12.940/102-III/2/92

Zum o.a. Entwurf nimmt der Zentralausschuß wie folgt Stellung:

Zum Vorblatt

Kosten zu Z1: Der Zentralausschuß vertritt die Meinung, daß zusätzliche Abteilungen, wie z.B. für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben durch den Leiter des Betreuungsteiles erforderlich sind (§ 56(8)). Ebenso ist die Belastung der Schulleiter ausgeweitet und muß gesondert abgegolten werden (§ 64 Abs. 16).

Zu § 9(5):

Es muß sichergestellt werden, daß die gegenstandsbezogene Lernzeit ausschließlich von befähigten Lehrern betreut wird.

Zu § 51 Abs. 3:

Die vorgeschlagene Regelung ist bezüglich der Aufsichtspflicht zwischen Vormittagsunterricht und Betreuungsteil nicht ausreichend präzise formuliert.

Zu § 56(8):

Die in Ziffer 8 festgelegte Wahrnehmung jener Verwaltungsaufgaben, die in engem Zusammenhang mit diesem Bereich der Schule stehen, müssen gesondert abgegolten werden.

- 2 -

Zu § 63a Abs. 2 Z1 h) und i):

Statt die Festlegung der Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß zu übertragen, sollte es unbedingt heißen:

"der Lehrerkonferenz, die Festlegung des Stundenausmaßes jedoch dem Schulleiter; vor der Festlegung ist dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

Begründung:

Die Festlegung der Stundenzahl betrifft Diensterteilung und wirtschaftliche Interessen der Dienstnehmer. Bisher wurde die Wahrung dieser Interessen durch das Personalvertretungsgesetz gesichert. Durch eine Entscheidung des Schulgemeinschaftsausschusses kann das PVG aber nicht mehr zum Tragen kommen.

Im Schulgemeinschaftsausschuß entschieden Eltern und Schüler über Lehrplanbestimmungen, von denen sie selbst keinesfalls mehr betroffen sind. Daher ist es sinnvoll, die Entscheidung der Lehrerkonferenz zu übertragen bei Recht auf Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses. Bei den Akademien wird übrigens die Entscheidung über den Lehrplan dem Lehrer übertragen!

Zu § 63a Abs. 12:

Das Bemühen, qualifizierte Mehrheiten zu finden, wird begrüßt, zeigt jedoch die Schwierigkeit auf, diese Festlegung den in lit. h), i) und j), k) erfaßten Gremien (Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuß) zu überlassen.

Daher vertreten wir die Meinung wie zu § 63a Abs. 2 Z1 h) und i) feststellt.

Zu § 63a Abs. 14:

Wird grundsätzlich abgelehnt, da die Kompetenz des SGA die im Privatschulgesetz festgelegten Rechte nicht schmälern darf.

Zu § 64 Abs. 2 Z1:

s. unsere Stellungnahme zu § 63a Abs. 2 Z1, in dem wir die Anfügung von h) und i) ablehnen.

Zu § 64 Abs. 11:

s. unsere Stellungnahme zu § 63a Abs. 12.

Zu § 64 Abs. 13:

s. unsere Stellungnahme zu § 63a Abs. 14.

- 3 -

Zu § 64 Abs. 16:

Diese zusätzlichen Tätigkeiten des Schulleiters finden keine Deckung in den bereits bestehenden schulorganisatorischen Regelungen. Daher ist keine Kostenneutralität gegeben.

Mit freundlichen Grüßen
für den Zentralausschuß



Dkfm. Mag. Helmut Skala
Vorsitzender